



Erläuterungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

1 Ausgangslage

Die Schweiz hat sich im Veterinärabkommen mit der EU (Anhang 11 zum Landwirtschaftsabkommen¹) verpflichtet, inhaltlich gleichwertige Ein- und Durchfuhrbedingungen für Heimtiere aus Drittstaaten wie die EU zu erlassen. Im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der EU gelten für die Schweiz auf Grund des Veterinäranshangs dieselben Bestimmungen wie zwischen den Mitgliedstaaten der EU.

Zur Aufrechterhaltung der inhaltlichen Gleichwertigkeit muss die Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV)², die Teil des Veterinäranshangs ist, infolge der neuen Verordnung (EU) Nr. 576/2013³ und der neuen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013⁴ materiell geringfügig angepasst werden. Gleichzeitig soll die EHtV im Aufbau überarbeitet und mit den bisher fehlenden Bestimmungen zur Durch- und Ausfuhr von Heimtieren ergänzt werden.

Es sollen möglichst alle Regelungen in Bezug auf die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren in einer eigenständigen Verordnung zusammengefasst und nicht gemeinsam mit den Anforderungen an die gewerbsmässige Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten je nach Herkunftsort geregelt werden.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR 0.916.026.81.

² SR 916.443.14

³ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003; ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 EHtV mit einigen redaktionellen Anpassungen. Die hier aufgelisteten Verordnungen (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten [EDAV] sowie Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr [EDTV]) werden mit den neu geplanten Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen einerseits und im Verkehr mit Drittstaaten andererseits zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Art. 2 Begriffe

Diese Bestimmung enthält die Definitionen für die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe. Um den selbstständigen Charakter dieser Verordnung zu verdeutlichen und die generelle Lesbarkeit zu erhöhen, wird nicht wie bisher grundsätzlich auf die in der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)⁵ aufgeführten Begriffe verwiesen, sondern die verwendeten Begriffe werden eigenständig definiert. Es ist hervorzuheben, dass die Definition des Begriffs "Heimtier" in dieser Verordnung nicht deckungsgleich mit der Definition nach Tierschutzverordnung ist. Zudem werden im gesamten Erlass Island und Norwegen gleich wie die Mitgliedstaaten der EU behandelt. Gemäss dem Veterinärnachhang in Verbindung mit dem EWR-Abkommen finden bei Ein- und Durchfuhren via diese beiden Länder die Kontrollen bereits in einem Mitgliedstaat der EU oder in Island oder Norwegen statt. Liechtenstein hingegen ist ein Zollanschlussgebiet und gehört veterinärrechtlich zum Einfuhrgebiet.

2. Kapitel: Bestimmungen für die Einfuhr

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Höchstzahlen für die Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten

Art. 3 legt die Höchstzahl der Heimtiere fest, die zu den erleichterten Bedingungen gemäss dieser Verordnung eingeführt werden können. Die Höchstzahl war bisher im Geltungsbereich geregelt. Neu ist vorgesehen, dass in bestimmten Fällen das BLV auch die vorübergehende Einfuhr von mehr als fünf Heimtieren zu den erleichterten Bedingungen nach dieser Verordnung bewilligen kann (für Ausstellungen, Wettbewerbe etc.).

⁵ SR 916.443.10

Art. 4 Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten über die Landesflughäfen

Diese Bestimmung legt Einschränkungen in Bezug auf die Grenzkontrollstellen für Heimtiere fest, die im direkten Luftverkehr aus Drittstaaten eingeführt werden. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7 Abs. 1 EHtV. Die Einfuhr ist auf bestimmte Flughäfen beschränkt, an denen das BLV eine grenztierärztliche Kontrollstelle, den grenztierärztlichen Dienst, eingesetzt hat und damit eine eingehendere Kontrolle von bestimmten Heimtierarten vornehmen kann.

Art. 5 Vorbehalt der Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung

Die Schweiz ist gemäss Veterinär-Anhang CH-EU dazu verpflichtet, einerseits die von der EU erlassenen Schutzmassnahmen bei einer akuten Gefahr durch Tierseuchen aus EU-Drittstaaten zeitgleich zu übernehmen. Andererseits kann sie aber auch entsprechende Ein- oder Durchfuhrbeschränkungen vorsehen, wenn von der EU gegen einzelne Mitgliedstaaten der EU Ausfuhrbeschränkungen verhängt worden sind. Zudem kann die Schweiz gemäss Art. 20 des Veterinär-Anhangs auch Massnahmen bei der Ein- oder Durchfuhr ergreifen, die über die Vorgaben in den Erlassen und Schutzmassnahmen der EU hinausgehen. Gestützt auf Art. 24 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes können solche Ein- oder Durchfuhrbeschränkungen vom BLV erlassen werden. In Anhang 2 werden solche vom BLV gestützt auf Art. 24 Abs. 3 TSG erlassenen Massnahmen zur Verhinderung einer Seucheneinschleppung aufgeführt. Solche Ein-, Durch- und Ausfuhrbeschränkungen sollen künftig nicht mehr in eigenständigen Verordnungen des BLV erlassen werden, sondern in Anhang 2 dieser Verordnung, sofern Heimtiere betroffen sind, aufgeführt werden. Es geht insbesondere darum, die Nachverfolgung der Chronologie auch in der SR zu gewährleisten.

2. Abschnitt: Hunde, Katzen und Frettchen

Art. 6 Einteilung der Staaten und Territorien

In Art. 6 wird die grobe Einteilung der Staaten und Territorien vorgenommen. Diese Differenzierung entspricht im Wesentlichen Art. 1 EHtV, wobei die bisherigen Bst. a und b zusammengefasst werden, da die Anforderungen für diese Staaten grundsätzlich dieselben sind. In Anhang 3 findet sich die detaillierte Liste mit der Einteilung der Staaten und Territorien im Einklang mit dem EU-Recht. In Bst. a wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU eine Präzisierung in Bezug auf den Heimtierpass eingefügt.

Art. 7 Höchstzahl

Für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen gilt die in Art. 3 für Heimtiere aus Drittstaaten festgelegte Höchstzahl auch für Tiere aus Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen. Die Voraussetzungen für Ausnahmen gelten analog; es ist jedoch keine Bewilligung nötig.

Art. 8 Kennzeichnung

Art. 8 regelt die Kennzeichnung mit Mikrochip und entspricht vollständig Art. 8 EHtV. Für die technischen Anforderungen wird auf Anhang 4 verwiesen. Die Verpflichtung des Eigentümers, eingeführte Hunde innerhalb von zehn Tagen bei der vom Wohnsitz des Tierhalters bestimmten Stelle zur Registrierung anzumelden, wird neu in der Tierseuchenverordnung geregelt (Änderung in Kraft seit 1. August 2014).

Art. 9 Heimtierpass

Art. 9 definiert die Anforderungen an den Heimtierpass und entspricht im Wesentlichen Art. 9 EHtV. Für die detaillierten Anforderungen wird auf Anhang 4 verwiesen, welcher den Verweis auf die neue Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013⁶ enthält. Die Bestimmung sieht zudem eine entsprechende Übergangsbestimmung vor. Vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellte Heimtierpässe behalten ihre Gültigkeit bis zum Tod des Tieres, für das sie ausgestellt worden sind.

Art. 10 Veterinärbescheinigung

Art. 10 definiert die Anforderungen an die Veterinärbescheinigung und entspricht in weiten Teilen Art. 10 EHtV. Auch hier wird auf die detaillierten Anforderungen in Anhang 4 verwiesen, welcher den Verweis auf die neue Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013⁷ enthält. In Abs. 2 Bst. b wird der genaue Wortlaut (Sichtvermerk) des Erlasses der EU übernommen, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. Materiell gibt es jedoch keine Änderung.

Art. 11 Tollwutimpfung

Diese Bestimmung enthält die Anforderungen an die Tollwutimpfung und entspricht weitgehend Art. 12 EHtV. Neu wird aber nach Abs. 4 eine Erstimpfung nur dann anerkannt, wenn sie ab der 12. Alterswoche des Tieres verabreicht worden ist. Bisher wurde eine Erstimpfung als gültig anerkannt, wenn sie gemäss den Empfehlungen des Impfstoffherstellers erfolgte. In einzelnen Fällen wird in diesen Empfehlungen die Erstimpfung bei einem Alter unter 12 Wochen geraten. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Tiere, bei denen die Impfung vor der 12. Alterswoche durchgeführt wurde, oftmals auf Grund noch vorhandener maternalen Antikörper nicht ausreichend gegen Tollwut geschützt waren. Mit der Aufnahme dieses Mindestalters (so auch im entsprechenden Erlass der EU vorgesehen) wird eine bereits früher in der Schweiz geltende Anforderung wieder aufgenommen. Die technischen Anforderungen an den Impfstoff werden in Anhang 4 festgelegt.

⁶ Siehe Fussnote 4.

⁷ Siehe Fussnote 4.

Art. 12 Tiere aus der EU und aus weiteren europäischen Staaten mit einem von der EU anerkannten Heimtierpass

Abs. 1 regelt, dass Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a von einem Heimtierpass begleitet sein müssen und entspricht Art. 14 Abs. 1 EHtV. Abs. 2 regelt die Tollwutimpfpflicht und entspricht Art. 14 EHtV. Nach Abs. 3 dürfen neu auch Tiere im Alter zwischen 12 und 16 Wochen eingeführt werden, denen zwar eine Erstimpfung verabreicht worden ist, die geforderte Wartefrist von 21 Tagen aber noch nicht abgelaufen ist. In Art. 14 Abs. 3 EHtV ist bisher nur vorgesehen, dass die Tiere entweder gültig geimpft oder unter 12 Wochen alt und nicht geimpft sind. Neu wird nun eine zusätzliche Differenzierung eingefügt. Voraussetzung dafür ist, dass die zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 3 Bst. a oder b erfüllt sind. Diese entsprechen weitgehend Art. 14 Abs. 3 EHtV. Neu ist bei diesen Anforderungen jedoch, dass gemäss Bst. a analog dem EU-Recht anstelle einer tierärztlichen Bescheinigung nur eine schriftliche Erklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters verlangt wird und nach Bst. b. die Mutter vor der Geburt der Tiere gegen Tollwut geimpft worden sein muss. Die Anforderungen an die Erklärung sind in Anhang 4 Ziff. 5 festgelegt. Auch neu ist die Möglichkeit, dass das BLV in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen von Tollwutimpfpflicht bewilligen kann, z.B. für Tiere als Umzugsgut, die nachgewiesenermassen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (Abs. 4).

Art. 13 Tiere aus Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut

Abs. 1 und 2 regeln, dass Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein müssen und entspricht Art. 15 Abs. 1 und 4 EHtV.

Abs. 3 regelt die Tollwutimpfpflicht und entspricht Art. 15 Abs. 2 und 3 EHtV. Neu dürfen nach Abs. 4 auch Tiere im Alter zwischen 12 und 16 Wochen eingeführt werden, denen zwar eine Erstimpfung verabreicht worden ist, die geforderte Wartefrist von 21 Tagen aber noch nicht abgelaufen ist. In Art. 15 Abs. 3 EHtV ist bisher nur vorgesehen, dass die Tiere entweder gültig geimpft oder unter 12 Wochen alt und nicht geimpft sind. Neu wird nun eine zusätzliche Differenzierung eingefügt. Voraussetzung dafür ist, dass sie die zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 4 Bst. a oder b erfüllen. Diese entsprechen weitgehend Art. 15 Abs. 3 EHtV. Neu ist bei diesen Anforderungen jedoch, dass gemäss Bst. a analog dem EU-Recht anstelle einer tierärztlichen Bescheinigung nur eine schriftliche Erklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters verlangt wird und nach Bst. b. die Mutter vor der Geburt der Tiere gegen Tollwut geimpft worden sein muss. Die Anforderungen an die Erklärung sind in Anhang 4 Ziff. 5 festgelegt.

Art. 14 Tiere aus Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann

Diese Bestimmung regelt, dass Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein müssen und entspricht den bisher geltenden Bestimmungen über die Veterinärbescheinigung nach Art. 16 Abs. 1, 2, 6 und 7 EHtV.

Für Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c, die im direkten Luftverkehr eingeführt werden, ist eine Bewilligung des BLV erfor-

derlich. Diese Bestimmung entspricht Art. 16 Abs. 7 EHTV. Präzisiert wird, dass die zur Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Dokumente zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden müssen. Diese Bewilligung bezweckt die Vorprüfung der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen. Es geht hier um die effiziente und zeitgerechte Abwicklung der entsprechenden Kontrollen.

Art. 15 Titrierung für Tiere aus Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann

Art. 15 regelt die Titrierung und entspricht weitgehend Art. 16 Abs. 3-5 EHTV. Neu kann gemäss Abs. 4 auf eine Titrierung verzichtet werden, wenn die Tiere aus einem Staat oder Territorium mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut stammen, vor der Einreise in die Schweiz jedoch durch einen Staat oder ein Territorium durchgeführt wurden, in dem das Vorkommen der urbanen Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann, sofern die Nachweise gemäss Bst. a und b vorliegen. Die Durchfuhr durch diese Staaten oder Territorien erfolgt in diesen Fällen so kontrolliert, dass eine Höherbeurteilung des Risikos und damit strengere Anforderungen an die Einreise nicht gerechtfertigt erscheinen.

3. Abschnitt: Vögel

Art. 16

Abs. 1 entspricht Art. 17 Abs. 1 EHTV und verweist für Massnahmen vor der Einfuhr, wie Impfung, Quarantäne und diagnostische Abklärungen in Bezug auf die Veterinärbescheinigung auf Anhang 5, welcher den Verweis auf die Entscheidung 2007/25/EG⁸ enthält und Anhang 3 Ziffer 2.1 EHTV entspricht.

Abs. 2: Gemäss der Entscheidung 2007/25/EG ist die Einfuhr von Heimtiervögeln aus Drittstaaten auf Grund des potentiellen Risikos der Einschleppung der aviären Influenza einem komplizierten Kontrollprozedere unterworfen. Eine Durchführung der Kontrolle durch die Zollverwaltung ist in diesem Fall nicht möglich, sondern muss durch speziell ausgebildete Grenztierärzte erfolgen. Grenztierärztliche Kontrollstellen existieren nur an den Flughäfen Zürich und Genf, so dass die direkte Einfuhr dieser Tiere aus Drittstaaten auf diese beiden Flughäfen beschränkt wird.

3. Kapitel: Bestimmungen für die Durch- und die Ausfuhr

Art. 17 Durchfuhr

Die Durchfuhrbedingungen für Heimtiere sind bisher nicht ausdrücklich festgelegt worden. Aus Sicht des Risikos der Seuchenverschleppung und der daraus für Mensch und Tier resultierenden Gefahr, sind an Heimtiere bei der Durchfuhr prinzipiell die gleichen Bedingungen zu stellen wie an Heimtiere bei der Einfuhr. Es kommen also die allgemeinen Einfuhrbestimmungen, aber auch die spezifischen Einfuhrbestimmungen für die einzelnen Tierarten zur Anwendung.

⁸ Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dez. 2006 hinsichtlich bestimmter Massnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden; ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29.

Einzige Ausnahme stellt die Durchfuhr von Heimtieren im direkten Luftverkehr dar, wo das Risiko einer Verschleppung einer Tierseuche als minim betrachtet wird und damit ausschliesslich die Anforderungen des Bestimmungslandes massgebend sein sollen.

Art. 18 Ausfuhr

Die Ausfuhrbedingungen sind bisher nicht explizit geregelt. Für Ausfuhren nach Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen gelten dieselben Anforderungen wie für die Einfuhr (siehe Veterinäranghang) und zusätzlich allfällige einzelstaatliche Anforderungen. Kontrollen anlässlich der Ausfuhr finden jedoch keine statt.

Bei der Ausfuhr von Heimtieren nach Staaten ausserhalb der EU, Island und Norwegen liegt es in der Verantwortung der Tierhalterin, des Tierhalters oder der ermächtigten Person, sich über die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes zu orientieren und diese zu beachten. Es finden in der Schweiz keine Ausfuhrkontrollen statt.

4. Kapitel: Pflichten beim Grenzübertritt

Art. 19 Vorweispflicht

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 6 EHtV.

Art. 20 Übersetzung der Dokumente

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 11 EHtV.

5. Kapitel: Kontrollen und Massnahmen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Kontrolle der Höchstzahl bei der Ein- und Durchfuhr

Diese Bestimmung regelt die allgemeinen für alle Heimtierarten geltenden von der Zollverwaltung durchzuführenden Kontrollen. Auf Grund der begrenzten Personalressourcen der Zollverwaltung erfolgen diese Kontrollen risikobasiert.

Art. 22 Zollausschlussgebiete

Bei der Einfuhr in und bei der Durchfuhr durch die Zollausschlussgebiete finden keine Kontrollen durch die Zollverwaltung statt.

Art. 23 Beizug des grenztierärztlichen Dienstes

Diese Bestimmung regelt die Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit dem grenztierärztlichen Dienst bei Kontrollen auf Landesflughäfen nach Art. 4.

2. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen für Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen

Art. 24 Kontrolle der Einhaltung der Ein- und Durchfuhrbestimmungen

Diese Bestimmung regelt die Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und entspricht materiell im Wesentlichen Art. 20 und 21 EHTV. Auch in diesem Bereich erfolgen die Kontrollen auf Grund der begrenzten Personalressourcen der Zollverwaltung risikobasiert.

Art. 25 Vermerk der Kontrolle

Neu aufgenommen wird in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Erlass der EU (Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013⁹) die Verpflichtung der Zollverwaltung, die durchgeführte Kontrolle von Hunden, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b und c im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung zu vermerken.

Art. 26 Meldungen

Die Zollverwaltung erhebt regelmässig die Anzahl der anlässlich der Einfuhr im direkten Luftverkehr durchgeführten Kontrollen und die Anzahl der dabei beanstandeten Hunde, Katzen und Frettchen. Diese Daten werden regelmässig dem BLV übermittelt.

3. Abschnitt: Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Vögeln

Art. 27

Entsprechend der Entscheidung 2007/25/EG¹⁰ ist bei der Ein- und Durchfuhr von Vögeln auf Grund des potentiellen Risikos der Einschleppung der aviären Influenza eine vollständige grenztierärztliche Kontrolle durchzuführen.

4. Abschnitt: Massnahmen

Art. 28 Massnahmen der Zollverwaltung

In dieser Bestimmung wird das Vorgehen der Zollverwaltung beim Feststellen von Heimtieren, die nicht den Ein- oder Durchfuhrbestimmungen entsprechen, geregelt. Bei der Ein- oder Durchfuhr von Heimtieren aus Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen und bei der Ein- oder Durchfuhr auf dem Landweg meldet die Zollverwaltung Heimtiere, die die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllen, der zuständigen kantonalen Veterinärbehörde. Auch eine Meldung an die zuständige kantonale Veterinärbehörde erfolgt, wenn Heimtiere entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht über einen Flughafen nach Art. 4 ein- oder durchgeführt werden. Bei Heimtieren aus Drittstaaten, die im direkten Luftverkehr via

⁹ Siehe Fussnote 3.

¹⁰ Siehe Fussnote 8.

die Landesflughäfen nach Art. 4 ein- oder durchgeführt werden, liegt die Zuständigkeit beim BLV (grenztierärztlicher Dienst). Die entsprechende Meldung wird in diesem Fall dem grenztierärztlichen Dienst erstattet.

Art. 29 Massnahmen der kantonalen Veterinärbehörde

Die zuständige kantonale Veterinärbehörde trifft die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der grenztierärztliche Dienst zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn Private oder andere Organe als die Zollverwaltung widerrechtlich ein- oder durchgeführte Tiere im Inland entdecken und melden. Da die Ein- und Durchfuhr von Heimtieren, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, nicht zulässig ist, kommt grundsätzlich als erste Massnahme die Rückweisung zum Tragen. Aus Gründen des Tierwohls und der Verhältnismässigkeit kann die kantonale Behörde jedoch im Einzelfall auch eine andere Massnahme treffen.

Art. 30 Massnahmen des grenztierärztlichen Dienstes

Art. 30 legt die Massnahmen des grenztierärztlichen Dienstes fest und entspricht Art. 22 EHTV.

Sind die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr bei Heimtieren aus Drittstaaten, die über einen Flughafen nach Art. 4 ein- oder durchgeführt werden, nicht erfüllt, werden die betroffenen Heimtiere von der Zollverwaltung direkt in die Quarantänerräumlichkeiten des grenztierärztlichen Dienstes verbracht. Dieser entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

Grundsätzlich müssen Heimtiere, die die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllen, unverzüglich zurückgewiesen werden. Die Ein- oder Durchfuhr ist in diesem Fall nicht zulässig. Da jedoch immer auch das Wohl des Tieres berücksichtigt werden muss, kommen im konkreten Fall auch andere Massnahmen in Frage.

6. Kapitel: Strafverfolgung

Art. 31

Obwohl nach Art. 1 Abs. 2 die EDAV und die EDTV zur Anwendung kommen, wenn die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung vorsieht, soll an dieser Stelle neu ausdrücklich die Strafverfolgung geregelt werden.

7. Kapitel: Gebühren und Übernahme von Kosten

Art. 32

Die EHTV enthält bisher keine Regelungen zur Kostentragung. Neu wird für Bewilligungen und Kontrollen des BLV (grenztierärztlicher Dienst) auf die Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985¹¹ verwiesen. Die Tierhalterin, der Tierhalter oder die ermächtigte Person haben gemäss dem Kostendeckungsprinzip

¹¹ SR 916.472

der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV¹²) dafür aufzukommen. Dies bedeutet, dass die Vollkosten des BLV aus der Aufgabenerfüllung durch Gebührenerträge finanziert werden sollen. Auch die Kosten für Kontrollen der kantonalen Veterinärbehörde sowie für Massnahmen, die von der kantonalen Veterinärbehörde oder vom grenztierärztlichen Dienst angeordnet werden, werden der Tierhalterin, dem Tierhalter bzw. der ermächtigten Person auferlegt. Dieser Grundsatz gilt bereits bisher, da, wenn die EHtV keine spezifischen Vorschriften vorsieht, die Bestimmungen der EDAV zur Anwendung kommen.

8. Kapitel: Schweizerischer Heimtierpass

Art. 33 Herstellung und Vertrieb

Der Heimtierpass ist ein Dokument, das für einzelne Heimtierarten für die Ein- oder Durchfuhr in bzw. durch bestimmte Staaten ausgestellt werden muss. Art. 33 legt fest, dass für die Herstellung und den Vertrieb des schweizerischen Heimtierpasses das BLV zuständig ist. Der schweizerische Heimtierpass wird gemäss den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013¹³, Anhang III Teil 3 und 4 ausgestaltet sein. Das BLV kann für die Herstellung und den Vertrieb (auch für die entsprechende Gebührenerhebung) Dritte beiziehen. Der Heimtierpass darf nur an in der Schweiz tätige Tierärztinnen und Tierärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung abgegeben werden. Die Gebühren für die Herstellung und den Vertrieb des Heimtierpasses werden den Tierärztinnen und Tierärzten auferlegt. Sie richten sich nach der Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes und werden sich im Rahmen des heutigen Preises des Heimtierpasses bewegen (Gebühr: ca. CHF 8.50). Der Endpreis für die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Ausstellung des Heimtierpasses wird sich aus der durch die Tierärztinnen und Tierärzte zu bezahlenden Gebühr zuzüglich der entsprechenden Aufwände für die Ausstellung zusammensetzen. Da die den Tierärztinnen und Tierärzten zu verrechnende Gebühr sich im Bereich des entsprechenden bisherigen Betrags bewegt, wird auch der von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu entrichtende Preis für die Ausstellung des Heimtierpasses mit der bisherigen Praxis vergleichbar sein.

Art. 34 Ausstellung

Der schweizerische Heimtierpass kann nur durch in der Schweiz tätige Tierärztinnen und Tierärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung oder durch Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einer Person mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung angestellt sind, ausgestellt werden. Nur diese Personen dürfen Angaben zur Tierhalterin, zum Tierhalter und zum Tier eintragen. Angaben zu Impfungen und Titerbestimmungen dürfen hingegen auch im Ausland eingetragen werden. Die in der Schweiz tätigen Tierärztinnen und Tierärzte haben eine Aufzeichnungspflicht in Bezug auf Zeitpunkt der Implantation, Nummer und Lokalisation des Mikrochips, Name und Kontaktinformationen der Halterin bzw. des Halters sowie Nummer des Heimtierpasses. Die Daten sind während drei Jahren aufzubewahren und dem BLV und den kantonalen Vollzugsbehörden auf Anfrage mitzuteilen.

¹² SR 172.041.1

¹³ Siehe Fussnote 4.

9. Kapitel: Information und Ausbildung

Art. 35

Diese Bestimmung beauftragt das BLV, für die Information der Reisenden und für die Ausbildung der Kontrollorgane zu sorgen und entspricht dem bisherigen Art. 19 EHtV. Zudem soll das BLV die Einfuhrbestimmungen im Internet veröffentlichen.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Nachführung einzelner Anhänge

Sämtliche technischen Einzelheiten, die in den Anhängen 1, 3, 4 und 5 enthalten sind, können vom BLV - im Einklang mit den Erlassen der EU - angepasst werden.

Art. 37 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

(Anhang 6)

Aufhebung: Die EHtV wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Änderungen:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹⁴:

Aus Gründen des Tierwohls dürfen Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, nicht ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme ein- und durchgeführt werden.

2. Verordnung vom 26. August 2009¹⁵ über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums:

Anpassung des Verweises auf die EHtV.

3. Verordnung vom 18. April 2007¹⁶ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr:

Anpassung des Verweises auf die EHtV.

4. Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985¹⁷:

Für die Ausstellung der Bewilligungen nach Art. 3 Abs. 2, Art. 12 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 4 wird eine vollkostendeckende Gebühr (40.- Fr.) durch das BLV erhoben.

Dafür wird im Gegenzug auf die Erhebung einer Gebühr anlässlich der Kontrolle (88.- Fr.) durch die Zollverwaltung verzichtet. Gestützt auf die EDAV wurde bis anhin - als Folge der Erweiterung des Veterinäranshangs mit dem Bereich der Heimtiere - analog zum europäischen Recht eine grenztierärztliche Kontrollgebühr pro Kontrolle erho-

¹⁴ SR 455.1

¹⁵ SR 631.062

¹⁶ SR 916.443.12

¹⁷ SR 916.472

ben (88.- Fr.). Dieser Betrag ist jedoch eher auf die Kontrolle von kommerziellen Frachtsendungen ausgerichtet, die im Schnitt mehr als eine halbe Stunde Aufwand verursachen. Inzwischen ist es den EU-Mitgliedstaaten (und auch der Schweiz) wieder freigestellt, über die Kontrollgebühren zu entscheiden. Es soll deshalb wieder zum alten System der kostenlosen Kontrolle zurückgekehrt werden, da der reale Aufwand für die Kontrollen nur so tiefe Gebühren rechtfertigen würde, dass deren Einzug zu mehr Aufwand als Ertrag führen würde.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2014 in Kraft und gilt somit ab dem gleichen Zeitpunkt wie die Verordnung (EU) Nr. 576/2013¹⁸ und die Durchführungsverordnung (EU) 577/2013¹⁹. Da die Kontrollen im Bereich der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren gemäss Veterinäranghang im Verbund mit den Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen vollzogen werden, ist die gleichzeitige Anwendung der Vorschriften unabdingbar.

ANHANG 1

Anhang 1 listet die Heimtiere auf und entspricht vollständig Anhang 2 EHtV sowie Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 576/2013²⁰.

ANHANG 2

Anhang 2 ist das Gefäss für die vom BLV zu erlassenden Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung (siehe Erläuterungen zu Art. 5).

ANHANG 3

Anhang 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Anhang 1 und ist äquivalent zu Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013²¹.

ANHANG 4

Dieser Anhang enthält die technischen Einzelheiten zu den Ein- und Durchfuhrbedingungen für Hunde, Katzen und Frettchen. Es geht um die Kennzeichnung, den Heimtierpass, die Veterinärbescheinigung und die Anforderungen an den Tollwutimpfstoff.

¹⁸ Siehe Fussnote 3.

¹⁹ Siehe Fussnote 4.

²⁰ Siehe Fussnote 3.

²¹ Siehe Fussnote 4.

ANHANG 5

Dieser Anhang regelt die Massnahmen vor der Einfuhr von Vögeln in Bezug auf die Veterinärbescheinigung und verweist auf den entsprechenden Erlass der EU.

ANHANG 6

Siehe die Erläuterungen zu Art. 37.

3 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die neuen Verordnungsbestimmungen sind inhaltlich gleichwertig zu den EU-rechtlichen Vorgaben basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 576/2013²² und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013²³. Sie sind mit dem Veterinäranghang CH-EU (Anhang 11 des Agrarabkommens CH-EU) vereinbar. Im Rahmen einer künftigen Anpassung von Anhang 11 per Beschluss des Gemischten Veterinärausschusses wird diese Verordnungsanpassung zur Aufdatierung der Gleichwertigkeit auch völkerrechtlich zu verankern sein (im Rahmen der Aktualisierung von Anlage 2 von Anhang 11).

²² Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.

²³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.